

SATZUNG

Garagengemeinschaft Görlitz-Königshufen I e. V.

§ 1 Name und Sitz des eingetragenen Vereins

Der e. V. führt den Namen

Garagengemeinschaft Görlitz-Königshufen I e. V.

und hat seinen Sitz in Görlitz. Der Verein ist beim Amtsgericht der Stadt Dresden, Registergericht, unter der Registernummer **VR 6406** eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des e. V.

1. Zweck des Vereins ist die Organisation und Verwaltung der Erhaltung und Dauernutzung des Garagenkomplexes Görlitz-Königshufen I, einem Komplex von Eigentumsgaragen, für seine Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einbeziehung aller Mitglieder bei der Erhaltung und Verwaltung der Garagen, durch die Schaffung eines Fonds, der sich aus finanziellen Beteiligungen und der Arbeit der Mitglieder gründet.
3. Die aus dem unter § 2 Abs. 2 bezeichneten Fonds finanzierten oder erworbenen Gegenstände, Rechte, Einrichtungen etc. sind Eigentum des Vereins.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Textform an den Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Unterzeichnung des Unterpachtvertrages und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Zahlung einer Aufnahmegebühr.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt;
 - d) durch Ausschluss.
6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 3 Monate mit seinen Beitrags-, und/oder Pacht- und/oder Umlagen-Zahlungen ganz oder teilweise im Rückstand ist, die Nutzung der Garagen gewerblich ausübt oder ausüben lässt, gegen Beschlüsse des Vereins, den Unterpachtvertrag und die Nutzungsordnung trotz Abmahnung weiter oder erneut verstößt oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat.

8. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied.
9. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Auskehr von Mitteln aus dem in § 2 Abs. 2 bezeichneten Fonds, Werterstattung der geleisteten Arbeiten oder auf das sonstige Eigentum des Vereins.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. die Organe des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden;
2. sich in allen, den Verein betreffenden Fragen an jedes Organ des Vereins zu wenden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
3. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, Vorschläge zu fachlichen und organisatorischen Fragen zu unterbreiten;
4. alle vereinseigenen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände zu nutzen;
5. über die Grundsätze der Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen der Mitgliederversammlung mit zu entscheiden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen sowie den Unterpachtvertrag anzuerkennen, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen;
2. Pacht, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten;
3. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Vereinsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten, der für die Finanzierung dieser Arbeiten verwendet wird;
4. dem Vorstand des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen, ihm bei Notwendigkeit Einsicht in die Garage zu gewähren und auf Hinweise des Vorstands im Sinne des Umweltschutzes und der Sicherheit zu reagieren;
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. durch den Verein erteilte Auflagen fristgemäß zu erfüllen, ansonsten werden entstehende Kosten, die zur Realisierung der Beschlüsse und Auflagen durch Dritte anfallen, in Rechnung gestellt;
6. dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung seines Namens und/oder seiner Adressdaten unverzüglich zu informieren.
7. Jedes Mitglied darf Eigentümer von höchstens 5 Garagen auf dem Vereinsgelände sein. Vor einer Veräußerung einer Garage sind beim Vorstand die personenbezogenen Angaben des Käufers sowie dessen formloser Antrag auf Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 3) einzureichen und dessen Einwilligung einzuholen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder oder den Kassenprüfern unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Der Vorstand kann es durch Beschluss Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der

fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderungen, einer etwaigen Beitrags- und Finanzordnung, den Finanz- und Haushaltsplan, den Arbeitsplan;
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung von Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern;
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung von Kassenprüfern;
 - d) Beschlussfassung über die Grundsätze der Verwendung der finanziellen und materiellen Fonds;
 - e) Festlegung des Umfangs der von jedem Mitglied jährlich zu leistenden Arbeitsstunden;
 - f) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages (jährlicher Mitgliedsbeitrag und jährliche Umlagen) und Höhe der besonderen Umlagen, wenn diese erforderlich sind (besonderer Instandhaltungs-/Bauaufwand);
 - g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands, des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - h) Aufnahme von Krediten;
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - j) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - k) die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands;
 - l) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der

Tagesordnung (§ 7 Abs. 4) durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
4. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder (Umlaufbeschluss) gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Diesen Personen und Gästen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt offen durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder.
8. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter a) und b) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i. S. d. § 26 BGB und vertreten den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist einzelvertretungsbefugt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

2. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden in direkter und offener Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung und dieser rechenschaftspflichtig, er führt die Geschäfte des Vereins. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Einberufung und Bildung von Arbeitsgruppen zur Unterstützung des Vorstands;
 - h) Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen;
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

5. Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich zusammen.
2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
6. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in direkter und offener Wahl für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Kassenprüfer, nimmt an den Leitungssitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil; prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
3. Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 12 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer Vorstandssitzung zu führen.
2. Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, ist den betreffenden Mitgliedern der ordentliche Gerichtsweg eröffnet.

§ 13 Finanzierung und Kassenführung des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Mitteln, die gebildet werden aus:
 - Aufnahmegebühren der Mitglieder;
 - Mitgliedsbeiträgen;
 - Umlagen;
 - Arbeitsleistungen der Mitglieder;
 - Mitteln für nicht geleistete Arbeitsstunden;
 - sonstige Einnahmen.

2. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
3. Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Dritten haften die Mitglieder in voller Höhe selbst.

§ 14 Beitragsordnung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt gem. § 7 Abs. 6 a der Satzung über die Beitragsordnung. In der Beitragsordnung werden die Arten der Beiträge, Umlagen, Gebühren und deren Höhe sowie Fälligkeiten, Mahngebühren und Zahlungsweisen verbindlich festgelegt. Gleiches gilt für Arbeits- und Ersatzleistungen.
2. Der Vorstand kann in begründeten und nachgewiesenen Fällen Zahlungen und Arbeits- und Ersatzleistungen stunden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Mit dem Beschluss über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen.
3. Die Garagen bleiben als privater Eigentumsanteil des einzelnen Mitglieds bestehen.



Garagengemeinschaft Görlitz-Königshufen I e. V.

Am Klinikum 7 • 02828 Görlitz • Telefon 03581 7650110

Bankverbindung: IBAN DE74 8505 0100 0020 0013 39
BIC WELADED1GRL
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien